



Gemeinde Berg im Drautal

A-9771 Berg im Drautal Nr. 121 Tel. 04712 / 532-0 FAX 532-3

E-mail: berg-drau@ktn.gde.at

Zahl: 851-0-1/2018
Betr.: KANALGEBÜHREN

Berg im Drautal, 12.04.2018

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal vom 03.04.2018, Zahl 851-0-1/2018, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, BGBl. I Nr. 144/2017, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes, LGBl. Nr. 25/2017 und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – KGKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013 wird verordnet:

§ 1

Ausschreibung

Für die Bereitstellung, für die Möglichkeit der Benützung und die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Berg im Drautal werden von der Gemeinde Berg im Drautal Kanalgebühren ausgeschrieben.

§ 2

Gegenstand der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren werden als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.
- (2) Für die Bereitstellung der Gemeindekanalisationsanlage und für die Möglichkeit ihrer Benützung ist eine Bereitstellungsgebühr zu entrichten.
- (3) Für die tatsächliche Inanspruchnahme der Gemeindekanalisationsanlage ist eine Benützungsgebühr zu entrichten.
- (4) Der Entsorgungsbereich für die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Berg im Drautal ist mit gesonderter Verordnung, Zl. 851-1-2005, vom 10.03.2005, festgelegt.

§ 3

Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für die ein Anschlussauftrag erteilt oder ein Anschlussrecht eingeräumt wurde.
- (2) Die jährliche Bereitstellungsgebühr beträgt pauschal pro Gebäude inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % (Beträge kaufmännisch gerundet):

ab 1. Nov. 2018	ab 1. Nov. 2019	ab 1. Nov. 2020	ab 1. Nov. 2021	ab 1. Nov. 2022
132,50	135,00	137,50	140,50	143,00

§ 4 Benützungsgebühr

- (1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der über den Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelten Gebührenmesszahl (Abwassermenge) der an den Kanal angeschlossenen Gebäude und befestigten Flächen mit dem Gebührensatz gemäß § 5 dieser Verordnung.
- (2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m³ bezogenes Wasser, das heißt dass 1 m³ bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m³ Abwasser gleichgestellt wird.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage zur Feststellung einer Abwassermenge zu binden.
- (4) Kann der Wasserverbrauch nicht mittels Wasserzähler (geeignete Messanlage) ermittelt oder berechnet werden, so ist der Wasserverbrauch zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 5 Höhe der Benützungsgebühr

Der Gebührensatz beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % (Beträge kaufmännisch gerundet):

ab 1. Nov. 2018	ab 1. Nov. 2019	ab 1. Nov. 2020	ab 1. Nov. 2021	ab 1. Nov. 2022
2,30	2,30	2,40	2,40	2,50

§ 6 Abgabenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Kanalgebühren (Bereitstellung- und Benützungsgebühren) sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage der Gemeinde Berg im Drautal angeschlossenen Gebäude verpflichtet.
- (2) Bei Vermietung oder Verpachtung des gesamten an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäudes an einen Bestandnehmer, ist dieser zur Entrichtung der Kanalgebühren (Bereitstellung- und Benützungsgebühren) verpflichtet.

§ 7 Festsetzung und Fälligkeit der Abgabe

- (1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittel Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühr ist der Wasserverbrauch jeweils zufolge einer Wasserzählerablesung (geeignete Messanlage) eines jeden Jahres heranzuziehen (Ablesestichtag: 31. Oktober jeden Kalenderjahres).
- (3) Die gemäß § 8 dieser Verordnung geleistete Teilzahlung ist bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

§ 8

Teilzahlungen

- (1) Für die Kanalgebühren ist einmal jährlich eine Teilzahlung vorzuschreiben. Die Vorschreibung erfolgt mittels Lastschriftanzeige im April; sie ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.
- (2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr beträgt die Hälfte der jährlichen Bereitstellungsgebühr.
- (3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsg Gebühr beträgt die Hälfte der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.
- (4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung- BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

§ 9

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am **1. November 2018** in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal vom 04.08.2015, Zahl 851-0-1/2015, mit welcher Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Ing. Ferdinand Hueter

Angeschlagen am: 12.04.2018 Abgenommen am: 27.04.2018
--